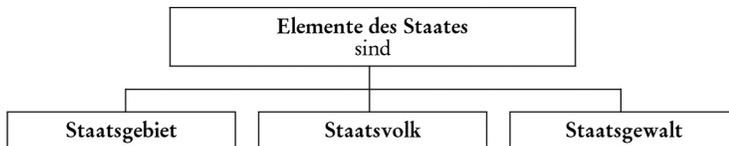


2 Klassifizierung des Staates

2.1 Elemente des Staates

Der Begriff »Staat«, wie man ihn heute versteht, ist von dem lat. Begriff »status« (= Zustand) abgeleitet (engl. state, frz. État).

Um von einem **Staat** im rechtlichen Sinne sprechen zu können, müssen bestimmte Elemente oder Merkmale vorhanden sein. So versteht man heute unter einem Staat einen bestimmten, von seinen Grenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche (Gebiet), der von einer Gemeinschaft von Menschen bewohnt wird (Volk), die unter einer einheitlichen und unabhängigen Herrschaft stehen (Gewalt).



2.2 Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist ein in seinen Grenzen exakt bestimmbarer Teil der Erdoberfläche. Es ist das Territorium, auf dem die eigene Staatsgewalt Hoheitsbefugnisse ausüben darf, dies grundsätzlich über alle Personen und Sachen.

Zum Staatsgebiet zählen überdies:

- das **Erdinnere** darunter,
- der **Luftraum** darüber (nicht das All),³
- das **Hoheitsgewässer** von zwölf Seemeilen,⁴

3 Nach dem sog. »Kosmosvertrag«, dem »Vertrag über die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums« vom 27. Januar 1967 (BGBl. II 1967). Der Vertrag wurde von der UN-Vollversammlung angenommen, die meisten Staaten haben ihn unterzeichnet, so auch die Bundesrepublik (Bundesgesetz vom 2. Oktober 1969, BGBl. II).

4 Die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 bestimmt:

- Das Hoheitsgewässer der Küstenstaaten beträgt zwölf Seemeilen (früher Dreimeilenzone).
- Darüber hinaus erhalten diese Staaten eine sich anschließende 200 Seemeilen umfassende Wirtschaftszone, in der sie das alleinige Recht zur Nutzung der Meeres-schätze haben (ohne politische Souveränität).

- **Schiffe** auf hoher See, Kriegsschiffe auch in fremden Häfen,
- **Flugzeuge** im freien Luftraum.

2.2.1 Änderung eines Staatsgebietes

Die Geschichte birgt genügend Beispiele, dass sich Staatsgebiete verändern können. So dehnten sich die einen zu großen Flächenstaaten aus, wogegen andere von den großen kompensiert wurden und folglich aufhörten als Staaten zu existieren. Zu einem späteren Zeitpunkt sind sie wiedergegründet worden (z. B. Polen nach dem Ersten Weltkrieg) oder es sind völlig neue Staaten entstanden (z. B. die vormalige Tschechoslowakei vor der Teilung in Tschechien und die Slowakei 1919 oder Israel 1948). Auch das Staatsgebiet des Deutschen Reiches hat sich nach 1945 wesentlich verändert (vgl. 5.3).

Die Änderung eines Staatsgebietes kann erfolgen durch

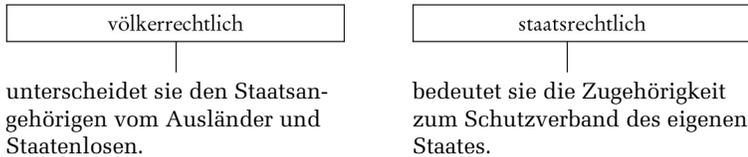
- **Abtretung**, wobei durch Vereinbarung (Abkommen, Vertrag oder Friedensvertrag) ein Staat Teile seines Staatsgebietes an einen anderen Staat abtritt.
- **Annexion**, also eine Aneignung, vielfach gewaltsame Besitzergreifung mit militärischer Unterstützung, eines fremden Staatsgebietes, so z.B. Teile der Ukraine durch Russland.
- **Okkupation**, was die militärische Besetzung eines fremden Staatsgebietes durch eine andere Macht, so z. B. die Besitzergreifung von Böhmen und Mähren durch Hitler 1939 (vgl. 4.1) oder von Kuwait durch den Irak 1990, darstellt.
- **Beitritt** zu einem anderen Staat, d. h. der beitretende Staat hebt seine staatliche Existenz auf, so die DDR durch den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990.

2.3 Staatsvolk

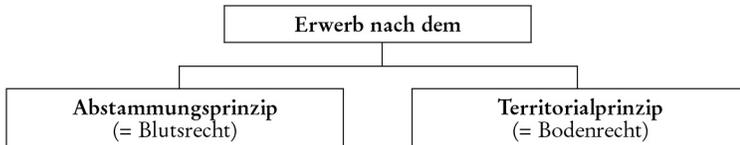
Das Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Ausländer und Staatenlose sind demzufolge nicht Angehörige des Staatsvolkes, auch wenn sie – wie z. B. Geflüchtete – in Deutschland leben.

2.3.1 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist das ausschlaggebende Kriterium für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk. Sie begründet ein besonderes Verhältnis des Staatsangehörigen zu seinem Staat. Dieses Verhältnis wirkt auf zweierlei Art:



Da die Staatsangehörigkeit bedeutsam ist, sollen die Möglichkeiten ihres Erwerbs aufgezeigt werden. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen dem



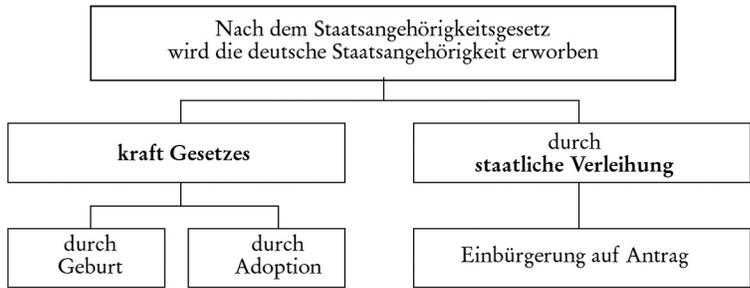
Es bestimmt, dass sich die Staatsangehörigkeit des Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern richtet (gilt z. B. in Deutschland und in Russland).

Es bestimmt, dass sich die Staatsangehörigkeit des Kindes nach dem Staatsgebiet seines Geburtsortes richtet (gilt z. B. in Großbritannien).

2.3.2 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beruht grundsätzlich auf dem Abstammungsprinzip und bestimmt sich im Einzelnen nach dem mehrfach geänderten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.⁵

⁵ Zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 1. Januar 2005 (BGBl. I S. 1950) und Art. 6



2.3.2.1 Erwerb durch Geburt (§§ 3 und 4 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Durch Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2.3.2.2 Neu ab 1.1.2000

Durch Geburt in Deutschland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu der ausländischen der Eltern, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen Aufenthalt in Deutschland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Damit ist das in Deutschland nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 geltende Abstammungsprinzip zugunsten des Territorialprinzips in diesen Fällen – Kinder ausländischer Eltern – durchbrochen.

2.3.2.3 Erwerb durch Adoption (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Mit der gesetzlich wirksamen Annahme als Kind (Adoption) durch einen Deutschen erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.⁶

Nr. 9 Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721).

6 Gesetz über die Annahme als Kind (Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)).

2.3.2.4 Erwerb durch Einbürgerung (§§ 8 bis 11 StAG)⁷

Ein Ausländer, der seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt (Verfassungstreue),
2. eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten kann,
4. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
5. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt (Ausnahme: Härtefälle stehen dem entgegen, z.B. der ausländische Staat sieht das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vor).

Eine **erleichterte Einbürgerung** ist vorgesehen für junge Ausländer und den ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen.

Ein **Einbürgerungsanspruch besteht nicht**, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Dagegen besitzen einen **Rechtsanspruch auf Einbürgerung**:

- **die früheren deutschen Staatsangehörigen**, denen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 (NS-Regime) die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden war. Das Gleiche gilt für ihre Abkömmlinge. *Art. 116
Abs. 2 GG*
- **Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG**, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen (Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit). *§ 7 StAG*
- **Deutsche Volkszugehörige**, die nicht Deutsche i.S. des Grundgesetzes sind, aber ihren dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

⁷ Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 13 vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842, 1854). Am 1. Januar 2003 trat das »Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – Zuwanderungsgesetz« vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) in Kraft. Gleichzeitig trat das o.a. Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 außer Kraft.

2.3.3 Rechtsstellung des Staatsangehörigen

Art. 116
Abs. 1 GG Deutscher i. S. des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

2.3.4 Rechte des Staatsangehörigen

Der Staatsangehörige genießt zunächst die jedermann zustehenden Menschenrechte (vgl. 9.4.1) sowie sonstige Gewährungen und Teilnahmerechte. Darüber hinaus stehen dem Staatsangehörigen – und hier unterscheidet er sich wesentlich vom Ausländer – die Bürgerrechte (vgl. 9.4.2), insbesondere die politischen Grundrechte zu. Sie dokumentieren seine Zugehörigkeit zum Staatsverband und gewährleisten ihm Mitwirkungsbefugnisse im Gemeinwesen.

Besonders herauszustellen sind:

- das **Wahlrecht** (Art. 20 Abs. 2 und 38 GG),
- die **Versammlungsfreiheit**⁸ (Art. 8 GG),
- die **Vereinsfreiheit**⁷ (Art. 9 GG),
- das **Widerstandsrecht** (Art. 20 Abs. 4 GG),
- das Recht auf **Zugang zu öffentlichen Ämtern** (Art. 33 GG),
- das **Ausbürgerungs- und Auslieferungsverbot** (Art. 16 GG). Ferner genießt der Staatsangehörige den Schutz des eigenen Staatsverbandes. So hat er während eines Auslandsaufenthalts das Recht, sich an die deutsche Vertretung (Botschaft, Konsulat) zu wenden, wenn er z. B. in eine Notlage geraten ist.

2.3.5 Pflichten des Staatsangehörigen

2.3.5.1 Treuepflicht

Sie fordert ein Verhalten, das den Interessen des Staates (Bund, Länder) keinen Schaden zufügt (vgl. hierzu die Bestimmungen der Art. 2

8 Diese Freiheiten stehen gemäß der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« grundsätzlich allen Menschen zu (vgl. Art. 11 der Konvention). Die Bundesrepublik Deutschland hat dieser Konvention am 7. August 1952 in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt (BGBl. I S. 685, 953).

Abs. 1, 9 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2 GG). Der freiheitliche Rechtsstaat verzichtet darauf, von seinen Bürgern »blinden Gehorsam« oder »linientreues Verhalten« zu verlangen, wie es von totalitären Systemen bekannt ist. Er verbietet andererseits den Missbrauch der gewährten Freiheitsrechte zum Kampf gegen die freiheitliche und verfassungsmäßige Ordnung.

2.3.5.2 Gehorsamspflicht

Sie verpflichtet zum Gehorsam gegenüber dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder sowie allen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder.

2.3.5.3 Leistungspflicht

Sie fordert vom Staatsbürger persönliche Dienste und Sachleistungen, die zahlreiche Einzelgesetze näher bestimmen. Hierzu zählen insbesondere

- die **Schulpflicht**, wonach die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder die gesetzlich vorgeschriebenen Schulen besuchen zu lassen,
- die **Nothilfepflicht**, wonach bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten § 323 c StGB ist,
- die **Zeugnisspflicht**, wonach wahrheitsgemäße Zeugenaussagen § 51 StPO vor Gericht zu leisten und die Anzeige z. B. gemeingefährlicher § 138 StGB und schwerer Verbrechen vor deren Ausführung zu erstatten ist,
- die **sächliche Leistungspflicht**, wonach jeder Bürger zu den öffentlichen Lasten nach den hierzu ergangenen Gesetzen beizutragen hat (Zahlung von Steuern) und
- die **persönliche Leistungspflicht**, wonach die Ausübung übernommener öffentlicher Ämter (z. B. Gemeinderat, Abgeordneter, Schöffe u. a.) sowie die gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen sind.

2.3.6 Staatsvolk – Nation

Zum Abschluss der Thematik »Staatsvolk« ist dieser Begriff zur »Nation« abzugrenzen.

Unter Staatsvolk versteht man eine Gemeinschaft von Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei handelt es sich um eine juristische, exakt feststellbare Personenmehrheit.

Auf die **Nation** (lat. nasci = geboren werden) hingegen trifft diese Aussage nicht zu.

Die Nation ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit durch eine gemeinsame Sprache, Geschichte, Abstammung und gemeinsame Kulturgüter verbunden fühlen.

In vielen Staaten sind Staatsvolk und Nation eins. Man nennt solche Staaten **Nationalstaaten** (z.B. Schweden, Frankreich, Deutschland). Andererseits sind auch Staaten zu nennen, in denen mehrere Nationalitäten nebeneinander leben. Einen solchen Staat bezeichnet man als **Nationalitätenstaat**. So leben z.B. in der Schweiz deutsch-, französisch- und italienischsprachige Bürger zusammen, die das Schweizer Volk bilden, in den neu gebildeten Staaten Serbien, Kroatien und Bosnien leben nach wie vor jeweils mehrere Nationalitäten nebeneinander. Aber nur in der Schweiz ist dieses Nebeneinanderleben bis heute friedlich verlaufen, während das Nationalitätenproblem auch in anderen als den genannten Staaten bislang zu mehr oder minder starken Unruhen und Spannungen führte oder gar zum offenen Konflikt ausbrach.

2.4 Staatsgewalt

Die Staatsgewalt ist die dem Staat zustehende, ursprüngliche, einheitliche und umfassende höchste Befehls- und Zwangsgewalt.

Im freien demokratischen Rechtsstaat wird sie mehr als eine **ordnende Gewalt** verstanden, die dem Menschen dient, zugleich aber auch »Herrschaft über Land und Leute« bedeutet. Da diese Gewalt nur im eigenen Gebiet ausgeübt werden kann und darf, bezeichnet man diese auch als **Gebietshoheit**.

Der Staatsgewalt (Gebietshoheit) **unterliegen nicht**

- **diplomatische Vertreter** fremder Staaten (Botschafter), deren Angehörige, das Personal und die ihnen gehörenden Sachen (auch Grundstücke und Gebäude),
- fremde **Staatsoberhäupter**, **Regierungschefs** und **Regierungsmglieder** während ihres Aufenthalts (Staatsbesuch, Konferenzen u. a. Anlässe).

Sie genießen nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der **Exterritorialität** und sind somit der Staatsgewalt des Gastlandes grundsätzlich nicht unterworfen. Dies gilt allgemein auch für den Angehörigen fremder Konsulate und Gesandtschaften, jedoch bedarf es dazu in jedem Einzelfall einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Gastland (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

2.4.1 Merkmale der Staatsgewalt

- Die Staatsgewalt ist **ursprünglich** (originär), sodass jede andere Gewalt im Staat von ihr abgeleitet (sekundär) sein muss (z. B. das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Landkreise, vgl. 14).
- Sie ist **einheitlich** und **unteilbar**. Diese Forderung schließt nicht aus, dass sie in die Bereiche Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung funktional aufgeteilt ist, ja im demokratischen Rechtsstaat aufgeteilt sein muss. Die **funktionale Gewaltenteilung** schafft lediglich verschiedene Zuständigkeiten der an sich einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt.
- Sie ist **souverän**, d. h., dass sie ohne Eingriffe einer fremden Macht ihre Funktionen auszuüben vermag. Dieser Grundsatz wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass beim Zusammenwirken mehrerer Staaten aufgrund freiwillig geschlossener Verträge (z. B. NATO, EU u. a. m.) gewisse Souveränitätsrechte zugunsten des Gemeinsamen z. T. aufgegeben werden.
- Sie ist **notwendig**, weil in jedem Gemeinwesen Rechtsnormen geschaffen (Gesetzgebung), deren Ausführung gewährleistet und überwacht (vollziehende Gewalt) und deren Nichtbeachtung geahndet (Rechtsprechung) werden müssen.
- Sie ist an ihrer **Tatsächlichkeit** (Realität) zu messen. Für die vorhandene Staatsgewalt erscheint die Frage zunächst unerheblich, ob sie legal (wie in den Demokratien durch Wahlen) oder illegal (Revolution, Staatsstreich, Putsch) erworben wurde. So gelangte z. B. die ehemalige Sowjetmacht 1917 nicht auf demokratischem und legalem Weg zu ihrer Position. Dennoch hat niemand diesem Staat bis zu seiner Auflösung 1991 seine Staatsqualität abgesprochen. Entscheidend war und ist somit, dass die Staatsgewalt tatsächlich ausgeübt wird.

2.5 Staatszweck

Immer schon ist versucht worden, den Zweck des Staates zu erforschen, diesen darzulegen und seine Existenz zu rechtfertigen. Es ist verständlich, dass bei den vielfältigen Erscheinungsformen der Staaten von der Antike bis zur Gegenwart auch die Ansichten, Grundlagen und Theorien über den Zweck und die Aufgaben des Staates ebenso vielfältig und voneinander abweichend sein mussten und auch weiterhin sein werden. So rechtfertigte der Absolutismus seine uneingeschränkte Herrschaft damit, für die Wohlfahrt aller Untertanen in allen Lebensbereichen sorgen zu müssen. Demzufolge erschien es dem absoluten Herrscher geboten und zugleich gerechtfertigt, alle Staatsgewalt (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) in seiner Person zu vereinen und seine von »Gottes Gnaden« abgeleitete Macht auf sämtliche Gebiete auszudehnen.

Von gegensätzlicher Auffassung war die Rechtsstaatsidee des 19. Jahrhunderts geprägt. Sie forderte die Aufteilung der Staatsgewalt unter gleichzeitiger Begrenzung der Macht durch das Recht (vgl. 3.2.1). Dieser Idee fühlen sich alle modernen demokratischen Staaten verpflichtet.

Ganz anders rechtfertigt dagegen der totalitäre Staat sein Dasein und Wirken. Sein Machtanspruch ist total und duldet keine staatsfreie Sphäre. Das Recht hat sich dem Zweck zu beugen. Der Staatszweck solcher Systeme basiert allein auf der Ideologie der alles beherrschenden Partei (Nationalsozialismus in Deutschland von 1933 bis 1945, Kommunismus, Maoismus). Die Ideologie wird unter allen Umständen, auch unter Missachtung der Menschenrechte und anderer Rechtsnormen, durchgesetzt und verwirklicht.

2.5.1 Staatszweck moderner demokratischer Staaten

In demokratischen Rechtsstaaten haben sich drei Bereiche des Staatszweckes herausgebildet.

Sicherheitszweck

Der Staat hat die Sicherheit und Ordnung im Inneren aufrechtzuerhalten (z. B. durch Gesetze, Verwaltungsbehörden, Polizei) sowie Angriffe fremder Staaten durch seine Streitkräfte abzuwehren.

Leistungszweck (Daseinsvorsorge)

Der Staat verpflichtet sich, menschenwürdige Lebensbedingungen für seine Bürger zu schaffen. Dazu ist ein enormer Aufwand erforderlich, der sich im Bau von Schulen und Krankenhäusern, von Straßen und Schifffahrtswegen ebenso wie in der Einrichtung vieler Ämter und Behörden, z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialamt, Straßenverkehrsbehörde und vielen anderen Stellen, äußert. Diesen Bereich staatlicher Tätigkeit bezeichnet man als **Leistungsverwaltung**, denn hier erbringt die öffentliche Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden für den Bürger Leistungen und dient damit dem Gemeinwohl. Die Leistungsverwaltung umfasst den weitaus größten Teil staatlicher Tätigkeit. Der geringere Teil seines Wirkens gehört zur **Hoheitsverwaltung**, also zu Maßnahmen und Handlungen des Staates, die der Bürger in Form von Befehlen oder Anordnungen empfindet und die ihn sowohl belasten, wie z.B. Steuerbescheide, Haftbefehle oder Geldstrafen, somit alle Eingriffe in seine Grundrechte, als auch begünstigen, wie z.B. die Erteilung der Fahrerlaubnis (Führerschein), die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe (Waffenbesitzkarte) oder die Genehmigung für den Güterfernverkehr.

Zu dem großen Bereich der Leistungsverwaltung zählt auch der **Kulturzweck**, den der Staat und die Gemeinden, z.B. im Bau und in der Unterhaltung von Museen, Theatern, Bibliotheken, Sporthallen, Schwimmbädern u. a. erfüllen.

Rechtzweck

Neben dem Gewaltenteilungsprinzip ist die Forderung, dass jede Maßnahme, Anordnung und Handlung der öffentlichen Gewalt einer Rechtsgrundlage bedarf (Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung), ein wesentliches Merkmal des Rechtsstaates. Der Staat schafft Rechtssicherheit und erfüllt seinen Rechtzweck, wenn er das Recht an geänderte Verhältnisse anpasst und fortentwickelt (Aufgabe der Gesetzgebung) und es entsprechend anwendet und auslegt (Aufgabe der Verwaltung und der Rechtsprechung).